



Satzung

Auf dem Stand vom 11.10.2025



Talstraße 58, 66119
Saarbrücken



Jusos.saar@spd.de



016090579293

§ 1 (Grundsätze)

- (1) Die Jusos Saar sind ein sozialistischer, feministischer, antifaschistischer und internationalistischer Richtungsverband.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialist*innen ist eine Arbeitsgemeinschaft im Sinne des Organisationsstatuts der SPD.
- (3) Die Tätigkeit der Jungsozialist*innen ist Teil der Parteiarbeit. Organisatorische Grundlage sind die "Grundsätze für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD".

§ 2 (Aufgaben)

Die Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialist*innen bekennt sich zum demokratischen Sozialismus und tritt mit ihrer Arbeit für eine solidarische Gesellschaft ein. Insbesondere wird angestrebt:

1. eine ökologische, soziale und demokratische Umgestaltung unserer Gesellschaft
2. die Beseitigung der für FINTA (Frauen, Inter-, Trans- und Agender Personen sowie nicht-binäre Menschen) bestehenden Nachteile in allen gesellschaftlichen Bereichen
3. die Vertretung der Interessen junger Menschen und die Förderung der politischen Aufklärung unter diesen
4. die Durchführung von politischer Schulungs-, Bildungs-, und Informationsarbeit
5. die Förderung von Kontakten mit anderen Jugendverbänden auf nationaler und internationaler Ebene, um zur Solidarität zwischen Menschen verschiedener Nationalitäten, Religionen und Kulturen beizutragen
6. die konstruktiv kritische Auseinandersetzung mit der Arbeit der SPD

§ 3 (Organisation)

Der Juso-Landesverband Saar ist der Zusammenschluss aller Jungsozialist*innen im Saarland.

§ 4 (Gliederung und Organe)

- (1) Der Gliederungsaufbau des Juso-Landesverbandes Saar entspricht dem des Landesverbandes der SPD-Saar. Er besteht aus Arbeitsgemeinschaften und Unterbezirken, sowie der Juso-Hochschulgruppe und der Juso Schüler*innen und Auszubildendengruppe.
- (2) Die einzelnen Gliederungen können Arbeitskreise und Kommissionen sowie andere Projektgruppen für besondere Aufgaben bilden.
- (3) Organe des Juso-Landesverbandes Saar sind:
 - die Landeskonzferenz
 - der Landesausschuss



- der Landesvorstand
- der Bildungsausschuss

§ 5 (Mitgliedschaft)

- (1) Der Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialist*innen gehören die Mitglieder der SPD bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres sowie die Unterstützer*innen der Jusos gemäß § 10Abs. 2 OrgSt der SPD an.
- (2) Mitglied kann auch werden, wer nicht der SPD angehört. Das Weitere regeln die Unterbezirke der Jungsozialist*innen. Soweit die Unterbezirke keine Regelung getroffen haben, gilt Folgendes:
 - a. Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres können auf Versammlungen von Arbeitsgemeinschaften ihre Mitarbeit erklären. Nach Ablauf von einem Monat erhält aktives und passives Wahlrecht, wer einen entsprechenden schriftlichen Antrag bei der Arbeitsgemeinschaft gestellt hat.
 - b. Für einen Ausschluss von der Mitgliedschaft gelten die Vorschriften des Organisationsstatuts der SPD entsprechend.
 - c. Wer einer Organisation angehört, deren Mitgliedschaft mit der in der SPD und den Jungsozialist*innen unvereinbar ist, kann nicht Mitglied werden.

§ 6 (Landeskonzferenz)

- (1) Die Landeskonzferenz ist das oberste Beschlussorgan der Jungsozialist*innen im Saarland. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Kontrolle der Arbeit des Landesvorstandes und des Landesauschusses
 2. Beschlussfassung über gestellte Anträge
 3. Wahl des Landesvorstandes
 4. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundeskongress in einem Wahlgang. Jeder Unterbezirk soll dabei mit einer Person auf dem Bundeskongress vertreten sein.
 5. Wahl eines Bundesauschussmitgliedes und einer Vertretung. Ist das gewählte Bundesauschussmitglied kein ordentliches Landesvorstandsmittglied, so gilt es mit seiner Wahl als kooptiertes Landesvorstandsmittglied.
- (2) Die Landeskonzferenz setzt sich aus 105 Delegierten zusammen. Die Delegierten sind in den jeweiligen höchst beschlussfassenden Gremien der Unterbezirke, der Juso-Hochschulgruppe und der Juso Schüler*innen und Auszubildendengruppe zu wählen. Dem Landesvorstand ist das entsprechende Protokoll vorzulegen. 101 Mandate werden auf die einzelnen Unterbezirke entsprechend der Anzahl der Parteimitglieder unter 35 in den Unterbezirken verteilt. Die Juso-Hochschulgruppe sowie die Juso- Schüler*innen und Auszubildendengruppe stellen jeweils zwei Delegierte.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder des Landesvorstandes und des Landesauschusses nehmen beratend teil, soweit sie keine ordentlichen Delegierten sind.
- (4) Landeskonzferenzen werden mindestens einmal im Jahr durchgeführt, wobei



mindestens eine Landeskonferenz pro Jahr mindestens zweitägig stattfindet. Die ordentliche Landeskonferenz, auf der ein Vorstand zu wählen ist, findet alle zwei Jahre statt. Darüber hinaus finden außerordentliche Landeskonferenzen statt

1. auf Beschluss des Landesvorstandes
 2. auf Beschluss des Landesausschusses
 3. auf Antrag von mindestens drei Unterbezirken
 4. auf Beschluss einer Landeskonferenz
- (5) Eine ordentliche Landeskonferenz wird vom Landesvorstand unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung spätestens acht Wochen vorher einberufen. Anträge können bis 3 Wochen vor der Landeskonferenz bei der Antragskommission eingereicht werden. Anträge und Rechenschaftsberichte werden spätestens vierzehn Tage vor der Konferenz den Vorsitzenden der Unterbezirke und spätestens zehn Tage vor der Konferenz den Delegierten zugestellt. Antragsberechtigt sind die Versammlungen und Vorstände der Arbeitsgemeinschaften, Gemeinde- bzw. Stadtverbände, Unterbezirke, die Hochschulgruppe und die Schüler*innen und Auszubildendengruppe, der Landesvorstand und der Landesausschuss. Initiativanträge sind zulässig, wenn sie von mindestens zwanzig Delegierten aus mindestens drei Unterbezirken unterstützt werden und Umstände, welche nach dem Antragsschluss eingetreten sind, die Fristversäumung entschuldigen. Im Zweifelsfall entscheidet die Landeskonferenz über die Zulässigkeit von Initiativanträgen.
- (6) Außerordentliche Landeskonferenzen werden binnen vier Wochen einberufen; Anträge und Berichte sind mindestens sieben Tage vorher zuzustellen. Im Übrigen gelten die Vorschriften für die ordentliche Landeskonferenz.
- (7) Landeskonferenzen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird auf Antrag festgestellt.
- (8) Die Landeskonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (9) Die Landeskonferenz wird in ihrem Ablauf durch eine Kommission vorbereitet. Sie setzt sich zusammen aus je einer Vertreter*in der Unterbezirke, des Landesvorstands, des Landesausschuss, der Hochschulgruppe und der Schüler*innengruppe. Die Mitglieder der Antragskommission werden von den jeweiligen Gremien benannt. An den Sitzungen der Antragskommission nimmt die Landesgeschäftsführung beratend teil. Die Antragskommission sollte sich unmittelbar nach Antragsschluss zusammenfinden, spätestens jedoch eine Woche vor der ordentlichen Landeskonferenz. Die Antragskommission ist durch den Landesvorstand einzuberufen, die Vertreter*innen sollen frühzeitig schriftlich eingeladen werden. Aufgaben der Antragskommission sind die Erarbeitung eines Vorschlags für den zeitlichen Ablauf der Antragsberatung. Entschlüsse der Antragskommission müssen mehrheitlich getroffen werden. Die Antragskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

§ 7 (Landesausschuss)

- (1) Der Landesausschuss ist höchstes Organ des Landesverbandes zwischen den Landeskonferenzen. Er besteht aus 21 stimmberechtigten Mitgliedern, die dem



Landesvorstand nicht als stimmberechtigte Mitglieder angehören dürfen.

(2) Die Delegiertenmandate verteilen sich wie folgt:

- Jeder Unterbezirk erhält ein Grundmandat
- Die übrigen 14 Mandate werden auf die einzelnen Unterbezirke entsprechend der Anzahl der Parteimitglieder unter 35 in den Unterbezirken verteilt.

Die Unterbezirksvertreter*innen sind in den höchstbeschlussfassenden Gremien der Unterbezirke einmal jährlich zu wählen. Beratend nehmen die ordentlichen Landesvorstandsmitglieder Vorsitzenden der Arbeitskreise sowie jeweils eine Vertreter*in der Juso-Hochschulgruppe und Schüler*innen und Auszubildendengruppe teil.

(3) Der Landesausschuss berät den Landesvorstand. Er ist vor Beschlüssen über grundlegende politische und organisatorische Entscheidungen zu hören. Grundsatzbeschlüsse der Landeskonferenz sind vom Landesausschuss für die politische Arbeit zu konkretisieren, Handlungsmodelle sind zu erarbeiten. Er beschließt auf Vorschlag des Landesvorstands den Haushalt. Außerplanmäßige Ausgaben und Ausgaben ab einem Betrag von 2500€ müssen durch den Landesausschuss auf Vorschlag des Landesvorstands genehmigt werden. Auf Beschluss des Landesausschusses legt der Landesvorstand bis zu zwei Mal jährlich einen Kassenbericht vor.

(4) Der Landesausschuss tagt mindestens zwei Mal im Jahr. Er kann vom Vorsitz des Landesausschusses, dem Landesvorstand, auf Antrag von mindestens zwei Unterbezirken oder auf Antrag von mehr als fünfzig Prozent der Landesausschussmitglieder einberufen werden. Landesausschusssitzungen finden verbandsöffentlich statt. Auf Beschluss des Landesausschusses kann die Sitzung auch öffentlich stattfinden.

(5) Der Landesausschuss wählt jährlich entweder eine Person für den Vorsitz oder zwei gleichberechtigte Personen für den Vorsitz, sowie eine Person für den stellvertretenden Vorsitz. Sie nehmen, sofern sie keine stimmberechtigten Mitglieder sind, beratend an den Sitzungen des Landesausschusses teil. Sie dürfen keine stimmberechtigten Mitglieder des Landesvorstands sein. Der Vorsitz nimmt beratend an Sitzungen des Landesvorstands teil.

§ 8 (Landesvorstand)

(1) Der Landesvorstand besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

1. Dem Vorsitz, bestehend aus:

- a. Einer Person für den Vorsitz und drei gleichberechtigten Personen für den stellvertretenden Vorsitz

Oder auf Beschluss der Landeskonferenz mit 2/3 Mehrheit

- b. Zwei gleichberechtigten Personen für den Vorsitz und zwei gleichberechtigten Personen für den stellvertretenden Vorsitz

2. Dem sonstigen Vorstand, bestehend aus:

- a. Einer Person für Finanzen
- b. Einer Person für Öffentlichkeitsarbeit



- c. Einer Person für Organisation
- d. Einer Person für Programmatik
- e. Einer Person für Gewerkschaften
- f. Einer Person für Politische Bildung
- g. Einer Person für Mitgliederbetreuung

Jeder Unterbezirk soll mit mindestens einem stimmberechtigten Mitglied im Landesvorstand vertreten sein. Der Landesvorstand gibt sich jährlich eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan.

Ferner gelten für den Vorsitz unabhängig vom restlichen Vorstand die Regelungen des §12,1.

- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Landesvorstands werden auf einer ordentlichen Landeskonferenz für zwei Jahre gewählt. Für alle Positionen sind getrennte Wahlgänge durchzuführen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Delegierten erhalten hat. Ist im ersten Wahlgang niemand gewählt, findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Kandidierenden statt, auf die die meisten Stimmen entfielen. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Auf fristgerecht eingereichten Antrag von mindestens vier Unterbezirken kann ein Mitglied des Landesvorstands mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten abgewählt werden. Es scheidet damit aus dem Amt aus.
- (4) Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied des Landesvorstands aus seinem Amt aus, so findet eine Wahl zur Besetzung des Amtes für die verbleibende Dauer der Amtszeit statt.
- (5) Der Landesvorstand kann mit zwei Drittel Mehrheit beratende Mitglieder kooptieren. Der Landesausschuss kann mit einfacher Mehrheit Beschlüsse zur Kooptierung aufheben. Es soll jeweils eine Vertreter*in aller Arbeitskreise auf Landesebene, der Hochschulgruppe und der Schüler*innen und Auszubildendengruppe im Landesvorstand vertreten sein.
- (6) Der Landesvorstand hat folgende Aufgaben:
 - 1. Dokumentation und Koordination der Arbeit der Jungsozialist*innen im Saarland.
 - 2. Entwicklung von Aktionsmodellen für die Arbeit der Jungsozialist*innen.
 - 3. Förderung der Jungsozialist*innen-Arbeit in allen Gliederungen durch organisatorische, finanzielle und technische Hilfen.
 - 4. Information über die Politik der SPD, insbesondere des Landesverbandes, der Landtagsfraktion und der Landesregierung sowie die Auswertung dieser Politik.
 - 5. Erarbeitung landespolitischer Initiativen und Programme und organisatorische Vorbereitung entsprechender Aktionen Koordination der bundesweiten sowie internationalen Zusammenarbeit.
 - 6. Vertretung der Jungsozialist*innen im Landesverband der Partei, gegenüber der Landtagsfraktion und der jeweiligen Landesregierung.
 - 7. Politische Bildung für die Jungsozialist*innen durch Bereitstellung von Seminarprogrammen.



§ 9 (Landesgeschäftsführung)

- (1) Die Landesgeschäftsführung übernimmt die Leitung des Juso-Landesbüros und vertritt den Landesverband in organisatorischen Fragen.
- (2) Die Art des Beschäftigungsverhältnisses bestimmt der Landesvorstand, der, vertreten durch die Person bzw. den Personen für den Vorsitz, den Arbeitsvertrag abschließt. Die konkrete Stellenbeschreibung definiert der Landesvorstand.
- (3) Die Landesgeschäftsführung wird vom Landesausschuss gewählt. Der Landesausschuss fasst Beschlüsse über die Fortsetzung oder Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses nach Anhörung des Landesvorstands.
- (4) Scheidet die Landesgeschäftsführung frühzeitig aus, so hat der Landesvorstand bis zur nächsten Sitzung des Landesausschuss die Position kommissarisch zu besetzen.
- (5) Die Landesgeschäftsführung darf weder ordentliches Mitglied im Landesvorstand noch im Landesausschuss sein.

§ 10 (Bildungsausschuss)

- (1) Die Jusos Saar geben jährlich in Zusammenarbeit mit den Jusos Rheinland-Pfalz auf der Basis des Kooperationsvertrages zwischen beiden Landesverbänden ein Bildungsprogramm heraus.
- (2) Der gemeinsame Bildungsausschuss entscheidet über die Anzahl, Inhalte und Durchführung der Seminare im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.
- (3) Der Landesverband Saar entsendet drei Mitglieder in den gemeinsamen Bildungsausschuss. Zwei dieser Mitglieder sind durch die Landeskonferenz zu wählen. Scheidet ein Mitglied frühzeitig aus, so hat der Landesausschuss das Amt nachzubesetzen. Ein Mitglied wird vom Landesvorstand mehrheitlich bestimmt.

§ 11 (Arbeitskreise, Kommissionen)

- (1) Der Landesvorstand kann Arbeitskreise und Kommissionen zur Bearbeitung bestimmter Themenbereiche einsetzen. Zur konstituierenden Sitzung lädt der Landesvorstand alle Mitglieder ein. Diese wählen jeweils auf Vorschlag des Landesvorstands entweder eine Person für den Vorsitz oder zwei gleichberechtigte Person für den Vorsitz.
- (2) Die so eingesetzten Gremien treten in der Öffentlichkeit nur in Abstimmung mit dem Landesvorstand auf.



§ 12 (Quotierung)

- (1) Höchstens fünfzig Prozent der stimmberechtigten Mitglieder des Landesvorstandes dürfen männlich sein. Widerspricht das Ergebnis der Wahl zum Landesvorstand dieser Regelung, so gelten die Mitglieder mit den schlechtesten Wahlergebnissen als nicht gewählt, bis diese Regelung wieder erfüllt wird.
- (2) Auf Landeskonferenzen dürfen die Unterbezirke höchstens 60% und sollen höchstens 50% ihrer Gesamtdelegiertenzahl mit männlichen Delegierten besetzen. Unterbezirke, die mehr als 50% männliche Delegierte entsenden, müssen auf der Landeskonferenz mündlich die Maßnahmen vorstellen, die sie zur Förderung von FINTA im vergangenen Jahr ergriffen haben. Im Nachgang zur Landeskonferenz erarbeiten der Landesvorstand und der jeweilige Unterbezirk Maßnahmen zur Förderung von FINTA in den Strukturen des Unterbezirks und berichten auf der jeweils nächsten Landeskonferenz hierüber.
- (3) Entsendet ein Unterbezirk mehr als ein Mitglied in den Landesausschuss, so dürfen höchstens fünfzig Prozent der Mitglieder männlich sein.
- (4) Von dem Mitglied im Bundesausschuss und dem stellvertretenden Mitglied im Bundesausschuss darf höchstens eine Person männlich sein.
- (5) Höchstens fünfzig Prozent der gewählten Delegierten zum Bundeskongress dürfen männlich sein.
- (6) Werden zwei Personen für den Vorsitz gewählt, darf davon höchstens eine männlich sein.
- (7) Gehört einem Gremium eine ungerade Zahl an Mitgliedern an oder entsendet ein Unterbezirk eine ungerade Zahl an Mitgliedern, so sind die Vorgaben nach §12 auch dann erfüllt, wenn die Zahl der gewählten männlichen Personen höchstens um eins höher ist als die Zahl der gewählten FINTA.
- (8) Dem Landesvorstand sollen entsprechend ihres Anteils an der saarländischen Bevölkerung Menschen mit Migrationsgeschichte angehören.

§ 13 (Satzungsänderung)

Eine Änderung dieser Satzung kann nur von einer Landeskonferenz mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Delegierten beschlossen werden, sofern dieser Antrag fristgerecht eingegangen ist und den Delegierten zugestellt wurde.

§14 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt unmittelbar nach Beschluss der Landeskonferenz in Kraft

